

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Jeckenbach
vom 10. Dez. 2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

Das Gemeindehaus steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Nutzung des Gemeindehauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen grundsätzlich Vorzug.
- (3) Für die Nutzung des Gemeindehauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, kleiner Saal, Küche, Vorratsraum und Toiletten.

§ 4
Nutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Veranstaltung:

Private Nutzung	Einheimische	Auswärtige
Großer Saal (inkl. Küche, Vorratsraum und WC)	70,00 €	100,00 €
Kleiner Saal (inkl. Küche, Vorratsraum und WC)	40,00 €	70,00 €
Trauerfeier inkl. NK-Pauschale	50,00 €	80,00 €

Reinigungsmittel, Falthandtücher		
Großer Saal	15,00 €	15,00 €
Kleiner Saal	10,00 €	10,00 €
Kommerzielle Nutzung		
Großer Saal (inkl. Küche, Vorratsraum und WC)	120,00 €	200,00 €
Kleiner Saal (inkl. Küche, Vorratsraum und WC)	70,00 €	140,00 €

- (2) Bei einer Nutzung durch die Kirchengemeinde, werden nur die Betriebskosten gem. § 4 Abs. 4 abgerechnet.
- (3) Bei einer Nutzung durch ortsansässige Vereine, zur Förderung der Kulturpflege, sind alle vorbereitenden Arbeiten (Proben), sowie jährlich eine Veranstaltung kostenfrei. Die Betriebskosten nach § 4 Abs. 4 werden abgerechnet. Bei Vorstandssitzungen oder einer Jahreshauptversammlung fallen keine Gebühren und Betriebskosten an.
- (4) Die Betriebskosten (Strom, Energie und Wasser) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
- (5) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- (6) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend der Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Reinigungspflicht

Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die genutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Genutzte Handtücher sind binnen 3 Tagen nach Nutzung zu waschen und gereinigt an die Ortsgemeinde zurückzugeben. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Das Außengelände ist zu säubern, der Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen und die Aschenbecher sind zu leeren. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Nutzer eine Reinigungsgebühr von 200,- € für den kleinen Saal und 400,- € für den großen Saal an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haftet der Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den/die Ortsbürgermeister/-in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Gemeindehauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9 Kirmes

Wird die Kirmes von einem Verein oder sonstigen Institution im Gemeindehaus abgehalten, wird die Nutzungsgebühr bei Bedarf durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.07.2012 außer Kraft.



Jeckenbach, den 10-12-2022

Christa Venter
Christa Venter
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.